

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 05.09.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 27.11.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser**

Die Gebührensatzung Schmutzwasser des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 01.12.2015 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser vom 03.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1, die Gebührensätze werden wie folgt geändert:

0 bis 150 m ³	10,50 EUR/Monat
151 bis 200 m ³	14,00 EUR/Monat
201 bis 300 m ³	21,00 EUR/Monat
301 bis 500 m ³	35,00 EUR/Monat
501 bis 700 m ³	49,00 EUR/Monat
701 bis 1.000 m ³	70,00 EUR/Monat
1.001 bis 1.500 m ³	105,00 EUR/Monat
1.501 bis 3.000 m ³	210,00 EUR/Monat
3.001 bis 6.000 m ³	420,00 EUR/Monat
größer 6.000 m ³	700,00 EUR/Monat

2. § 6, die Gebührensätze werden wie folgt geändert:

- grundstückseigene Kleinkläranlagen:	29,37 EUR/m³
- abflusslose Sammelgruben:	11,50 EUR/m³

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bad Doberan, 12.12.2019


Dethloff
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 12.12.2019


Dethloff
Verbandsvorsteher

